STATUT FÜR DIE FILMPREISE DER ÖSTERREICHISCHEN FILMWIRTSCHAFT

ÖSTERREICHISCHER FILMPREIS

Die in den Statuten für Golden Tickets genannten Verbände schaffen ferner einen Spezialpreis für jenen österreichischen Film (Österreichischer Filmpreis) der innerhalb von 12 Monaten - erstmalig beginnend mit dem 1. August 1982 - den in der Besucheranzahl gemessenen größten Publikumserfolg innerhalb der Republik Österreich erzielt hat.

Der Österreichische Filmpreis trägt eine daraufhinweisende Bezeichnung. Die figurale Darstellung ist dem Preis für das "Golden Ticket" angepasst. Die Verleihung des österreichischen Filmpreises und die Verleihung des "Golden Ticket" ist möglich und zulässig, wenn der Film die Voraussetzungen sowohl für den einen, als auch für den anderen Preis erfüllt hat.

Zur Feststellung dessen, welcher Film nach der Besucheranzahl gemessen im Sinne des Punktes 9 den größten Publikumszuspruch erreicht hat, werden die Verleiher österreichischer Filme eingeladen, die Anzahl der Kinobesucher bekannt zu geben und den beiden Kontrollorganen im Sinne der im Abs. 3 (Statut Golden Ticket) nachzuweisen. Die beiden Kontrollorgane haben die Angaben zu überprüfen, vertraulich zu behandeln und der Schiedskommission lediglich jenen Film bekannt zu geben, der die höchste Besucheranzahl erreicht hat. Mit der Einreichung verpflichten sich die einreichenden Verleihfirmen österreichischer Filme, sich den Statuten in ihrer Gesamtheit zu unterwerfen, wobei ein Anspruch auf Preisverleihung nicht besteht und der Rechtsweg jedenfalls ausgeschlossen ist. Für die Modalitäten der Preisverleihung gelten im übrigen die Bestimmungen der Abs. 1 bis 8 (Golden Ticket) des Statutes sinngemäß.